

## Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Rechtssache Giniewski gegen Frankreich

IRIS 2006-4:1/1

Dirk Voorhoof Menschenrechtszentrum, Universität Gent und Legal Human Academy

Im Jahr 1994 erschien in der Zeitung Le quotidien de Paris ein Artikel mit der Überschrift "Die Düsternis des Irrtums", der sich auf die Enzyklika "Glanz der Wahrheit" ( Veritatis Splendor ) von Papst Johannes Paul II bezieht. Der Artikel des Journalisten, Soziologen und Historikers Paul Giniewski enthielt eine kritische Analyse der besonderen Lehre der katholischen Kirche und ihrer möglichen Verstrickungen in die Ursprünge des Holocaust. Gegen den Antragsteller, die Zeitung und ihren Verlagschef wurde Strafanzeige erstattet und behauptet, sie hätten rassistisch-verleumderische Aussagen gegen die christliche Gemeinschaft veröffentlicht. Die Beklagten wurden in erster Instanz für schuldig befunden, in zweiter Instanz aber freigesprochen. In seinem Urteil im Zivilverfahren, das die Alliance générale contre le racisme et pour le respect de l'identité française et chrétienne (Allgemeine Allianz gegen Rassismus und für den Respekt vor der französischen und christlichen Identität - AGRIF) angestrengt hatte, entschied das Berufungsgericht von Orléans, dass Giniewski Schadenersatz an die AGRIF zahlen müsse und dass er diese Entscheidung auf seine Kosten in einer nationalen Tageszeitung zu veröffentlichen habe. Das Berufungsgericht von Orléans betrachtete den Artikel als Verleumdung einer Gruppe von Personen aufgrund ihres religiösen Glaubens. Der Antragsteller legte beim obersten französischen Gericht erfolglos Berufung gegen diese Entscheidung ein.

In seinem Urteil vom 31. Januar 2006 befand der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte, der fragliche Artikel habe zu einer Diskussion über die verschiedenen möglichen Gründe für die Judenvernichtung in Europa beigetragen. Das sei in einer demokratischen Gesellschaft unstrittig von öffentlichem Interesse. In derartigen Angelegenheiten seien Einschränkungen der Meinungsfreiheit streng zu interpretieren. Obwohl die im vorliegenden Fall aufgeworfene Frage eine Lehre der katholischen Kirche betraf und daher eine religiöse Angelegenheit ist, zeigte eine Analyse des fraglichen Artikels, dass er keine Angriffe auf religiöse Überzeugungen als solche enthielt, sondern eine Meinung, die der Antragsteller als Journalist und Historiker äußern wollte. Das Gericht befand es für unerlässlich, dass eine Debatte über die Gründe für Taten mit einer besonderen Tragweite, die zu Verbrechen gegen die Menschlichkeit führen, in einer demokratischen Gesellschaft frei geführt werden kann. Darüber hinaus sei der fragliche Artikel nicht "unnötig beleidigend" oder kränkend gewesen und habe nicht zu Missachtung oder Hass aufgerufen. Er habe auch keine Zweifel an klaren



historischen Fakten verbreitet.

So gesehen lagen die Fakten in diesem Fall anders als in der Rechtssache I. A. gegen die Türkei wegen eines Angriffs auf den Propheten des Islam (siehe IRIS 2005-10: 3) und in der Rechtssache R. Garaudy gegen Frankreich. Der Gerichtshof vertrat die Ansicht, dass die von den französischen Gerichten angeführten Gründe nicht als ausreichende Rechtfertigung für die Beeinträchtigung der freien Meinungsäußerung des Antragstellers zu betrachten seien. Insbesondere im Hinblick auf die Anordnung, auf Kosten des Antragstellers eine Mitteilung über das Urteil in einer nationalen Zeitung zu veröffentlichen, war das Gericht der Meinung, dass die Veröffentlichung einer solchen Mitteilung im Grundsatz zwar keine übermäßige Einschränkung der Meinungsfreiheit darstelle, die Erwähnung des Straftatbestands der Verleumdung jedoch zweifellos eine abschreckende Wirkung habe. Die auferlegte Strafe sei daher unverhältnismäßig im Hinblick auf die Bedeutung der Diskussion, an der sich der Antragsteller rechtmäßig beteiligen wollte. Daher stellte der Gerichtshof fest, dass eine Verletzung von Artikel 10 der Konvention vorgelegen habe.

## Arrêt de la Cour européenne des Droits de l'Homme (deuxième section), affaire Giniewski c. France, requête n° 64016/00 du 31 janvier 2006

Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (Zweite Sektion), Rechtssache Giniewski gegen Frankreich, Antrag Nr. 64016/00 vom 31. Januar 2006

## R. Garaudy v. France, ECHR, 24 june 2003, nr. 65831/01, Decision on admissibility

https://hudoc.echr.coe.int/eng?i=001-44357

R. Garaudy gegen Frankreich, EGMR, 24. Juni 2003, Nr. 65831/01, Entscheidung über die Zulässigkeit

